Beteiligtentransparenzdokumentation

Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024

Einbringer: **Landesregierung**

(Drucksache 7/4171)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4171
06.10.2021

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Land verpflichtet, den Kommunen sowohl eine von der Finanzkraft des Landes unabhängige Mindestausstattung (Kernbereich) als auch eine darüber hinausgehende von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung (Randbereich) zu gewährleisten (Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005, Az. 28/03, und vom 2. November 2011, Az. 13/10).

Da es sich bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs und der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse stets um zukunftsorientierte Prognoseentscheidungen handelt, ist das Land gehalten, diese Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Nach § 3 Abs. 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) ist im Abstand von vier Jahren eine Revision durchzuführen. Da kein Doppelhaushalt für die Jahre 2021/2022 verabschiedet wurde, war nach der Revision im Jahr 2017 im Jahr 2021 eine erneute Revision auf Grundlage der Daten der Jahresrechnungsstatistik 2019 durchzuführen. Hierbei wurden neben der angemessenen Finanzausstattung und der finanziellen Mindestausstattung die Aufteilung der Schlüsselmassen für Landkreisaufgaben und Gemeindeaufgaben sowie die Pauschalen nach § 23 ThürFAG in die Prüfung einbezogen. Aus der Revision ergibt sich hinsichtlich der Anpassung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG ein zwingender Regelungsbedarf. Im Übrigen wies die Überprüfung Bereiche auf, die Raum für eine punktuelle Anpassung des Finanzausgleichs aufzeigen. Der Revisionsbericht ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat im August 2020 das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln mit der Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen beauftragt. Das Gutachten liegt seit März 2021 vor. Es hat in einigen Punkten einen Gestaltungsspielraum aufgezeigt, ohne zwingenden Handlungsbedarf festgestellt zu haben. Das Gutachten ist als Anlage 2 beigefügt.

Vorabdruck verteilt am 6. Oktober 2021

Druck: Thüringer Landtag, 27. Oktober 2021

Weiterer Änderungsbedarf ergab sich im Rahmen des Vollzugs einzelner Bestimmungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.

Weiterhin wurde die Laufzeit des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974 -975-) in der jeweils geltenden Fassung nunmehr durch Artikel 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe 2021" und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) verlängert, sodass die in Thüringen erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Bundesgesetzes an die geänderte Rechtslage anzupassen sind.

Vor dem Hintergrund der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung hinsichtlich der umfangreichen einzuhaltenden Anforderungen an das Verfahren zur Bestimmung des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreisumlage im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung eines Landkreises sollen Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Haushaltssatzungen als bedeutendster Grundlage für die kommunale Haushaltswirtschaft auch dann gewährleistet werden, wenn eine Heilung von Verfahrens- oder Formfehlern von Haushaltssatzungen nach Ablauf des Haushaltsjahres vorgenommen wird, um die nachteiligen Folgen, die aus einer - auch teilweisen - Nichtigkeit einer Haushaltssatzung eintreten, unter weitestgehender Wahrung der Haushaltsgrundsätze kompensieren zu können.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, mit dem das Thüringer Finanzausgleichsgesetz, die zur Ausführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes erlassenen Bestimmungen und die Bestimmungen zu den Haushaltssatzungen geändert und angepasst werden und das Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) aufgehoben wird

C. Alternativen

Hinsichtlich der Ergebnisse der Revision zu den Pauschalen nach § 23 ThürFAG gibt es keine Alternative, da sich die Pflicht zur Umsetzung aus Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs hierzu ergibt. Im Übrigen könnte die Rechtslage in Kenntnis des bestehenden Anpassungs- und Gestaltungsspielraums beibehalten werden.

D. Kosten

Auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2021 (Vorlage 7/2128, Dokumentnummer: 7/2128V) ist mit einem geringfügigen Rückgang der FAG-Masse I nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz zu rechnen.

Die Überführung der bisher im Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 geregelten Investitionspauschalen in Höhe von 100 Millionen Euro in das Thüringer Finanzausgleichsgesetz bedingt eine Erhöhung des Anteils der Kommunen nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz. Eine tatsächliche Mehrbelastung für den Haushalt des Jahres 2022 ergibt sich durch diese Einbindung der Investitionspauschalen in die FAG-Masse I nicht. Zum Ausgleichsjahr 2025 erfolgt eine Überprüfung der überführten Investitionspauschalen dem Grunde und der Höhe nach.

Die Anpassung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG führt insgesamt zu einer zusätzlichen Belastung des Landeshaushalts von etwa 32,6 Millionen Euro im Jahr 2022.

Durch die Neuregelungen des kommunalen Finanzausgleichs in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs greift der Vorbehalt des § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678, 680) in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit kann der Landeshaushalt 2022 um etwa 29,5 Millionen Euro im Kapitel 1716 Titel 613 18 entlastet werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 6. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

> "Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 20./21./22. Oktober 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 a Satz 2 wird die Angabe "36,19 vom Hundert" durch die Angabe "37,17 vom Hundert" ersetzt.

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze eingefügt:

      "Zudem ist die Verteilungssymmetrie hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen zwischen dem Land und den Kommunen auf der Basis des IST-Symmetriekoeffizienten zu prüfen. Der IST-Symmetriekoeffizient wird bestimmt als Doppelquotient aus dem kommunalen Anteil des Deckungsmittelverbrauchs und dem kommunalen Anteil des Deckungsmittelbestands. Der Deckungsmittelverbrauch bemisst sich anhand der Ausgaben für Aufgaben, die nicht durch aufgabenspezifische Einnahmen gedeckt sind, der Deckungsmittelbestand bemisst sich anhand der zweckungebundenen Finanzmittel."

      bb) Im bisherigen Satz 5 wird das Wort "hierüber" durch die Angabe "über die Prüfung nach Satz 1"ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 16 eingefügt:

   "16. kommunale Investitionspauschalen nach § 22 a,"

   b) In den Sätzen 2 und 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 bis 15" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 bis 16" ersetzt.

3. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Finanzausgleichsmasse" die Worte "sowie von Rückzahlungen" eingefügt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Verwendung der Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselmasse wird wie folgt verwendet:
1. 43,9 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte,
2. 56,1 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte."

5. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort "Zuweisung" die Angabe "nach Satz 1" gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (ThürStaKoFiG) zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder" durch die Angabe "§ 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 280) in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 7. Juli 2021 (StAnz. Nr. 31 S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Ausgleichsleistungen."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. festgesetzte Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen."

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 5" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 5" ersetzt.

7. § 11 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 3 Satz 2 werden aufgehoben.

8. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt und nach dem Wort "Schlüsselzuweisung" die Worte "nach Maßgabe des Satzes 2" eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort "Zuweisung" die Angabe "nach Satz 1" gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "30 vom Hundert" durch die Angabe "40 vom Hundert" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für eine kreisfreie Stadt wird eine Umlagekraftmesszahl entsprechend ermittelt durch Anwendung des Vomhundertsatzes nach Satz 1 auf ihren Stabilisierungsansatz Gemeindeaufgaben (§ 9 a), ihre Steuerkraftmesszahl (§ 10) und ihre Schlüsselzuweisungen (§ 11) im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre."

10. Nach § 22 d wird folgender § 22 e eingefügt:

"§ 22 e
Kommunale Investitionspauschale

(1) Die Kommunen erhalten in den Ausgleichsjahren 2022 bis 2024 jährlich eine allgemeine investive Zuweisung (kommunale Investitionspauschale) nach folgenden Maßgaben:
1. kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erhalten 28,29 Euro je Einwohner,

2. Landkreise und kreisfreie Städte erhalten 18,86 Euro je Einwohner.

Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge nach Satz 1 mit der nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 bis 3 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt.

(2) Die kommunale Investitionspauschale ist für Investitionen zu verwenden. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung gegenüber dem Landesverwaltungsamt zu führen. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung sind die Mittel zurückzuzahlen.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 sollen zum 15. März des laufenden Finanzausgleichsjahres ausgezahlt werden.

(4) Zum Ausgleichsjahr 2025 erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium eine Überprüfung der kommunalen Investitionspauschale dem Grunde und der Höhe nach."

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Jahreszahl "2021" wird durch die Jahreszahl "2022" ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird die Angabe "142 Euro" durch die Angabe "172 Euro" ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird die Angabe "101 Euro" durch die Angabe "108 Euro" ersetzt.

ddd) In Nummer 3 wird die Angabe "61 Euro" durch die Angabe "58 Euro" ersetzt.

eee) In Nummer 4 wird die Angabe "38 Euro" durch die Angabe "43 Euro" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

"Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt auch die Aufgabe der staatlichen Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände nach § 111 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung."

cc) Im bisherigen Satz 2 wird die Verweisung "§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und 2" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 bis 3" ersetzt.

b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "2,27 Euro" durch die Angabe "1,74 Euro" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe "3,56 Euro" durch die Angabe "3,49 Euro" ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe "5,59 Euro" durch die Angabe "4,62 Euro" ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe "0,72 Euro" durch die Angabe "0,95 Euro" ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Jahreszahl "2021" wird durch die Jahreszahl "2022" ersetzt.

bb) Die Angabe "75 vom Hundert" wird durch die Angabe "65 vom Hundert" ersetzt.

cc) Die Angabe "25 vom Hundert" wird durch die Angabe "35 vom Hundert" ersetzt.

12. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz "(§ 53 a der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung vom 28. Januar 2003 [GVBl. S. 41] in der jeweils geltenden Fassung, § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 [GVBl. S. 381] in der jeweils geltenden Fassung)" durch den Klammerzusatz "(§ 53 a ThürKO, § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 [GVBl. S. 381] in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.

13. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Siebenter Abschnitt
Schlussbestimmung"

14. § 36 wird aufgehoben.

15. Der bisherige § 37 wird § 36 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

16. Der bisherige § 38 wird aufgehoben.

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte

In § 4 a Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), das zuletzt durch Gesetz vom 11. März 2020 (GVBl. S. 109) geändert worden ist, wird die Angabe "31. Dezember 2018" durch die Angabe "zum Ablauf des 31. Dezember 2025" ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und des Thüringer Straßengesetzes

In Artikel 4 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und des Thüringer Straßengesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2022" durch die Jahreszahl "2025" ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Dem § 55 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Zur Heilung von Fehlern, die Verfahrens- oder Formvorschriften für das Zustandekommen der Haushaltssatzung verletzen, kann die Haushaltssatzung, ungeachtet des § 60 Abs. 1 Satz 1, auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden. Für die Änderung oder den Erlass gilt § 57 mit Ausnahme des § 57 Abs. 2 Halbsatz 2."

Artikel 5
Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Dem § 6 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Zur Heilung von Fehlern, die Verfahrens- oder Formvorschriften für das Zustandekommen der Haushaltssatzung verletzen, kann die Haushaltssatzung, ungeachtet des § 9 Abs. 1 Satz 1, auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden. Für die Änderung oder den Erlass gilt § 8 mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 Halbsatz 2."

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt das Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Verpflichtung des Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können, begründet nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs nicht nur die Verpflichtung zur Bereitstellung einer von der Finanzlage des Landes unabhängigen finanziellen Mindestausstattung, sondern darüber hinaus die Pflicht zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen, vergleiche Urteile vom 21. Juni 2005, Az. 28/03, und vom 2. November 2011, Az. 13/10.

Dabei ist der kommunale Finanzausgleich als Teil der Haushaltsplanung stets zukunftsbezogen. Diese Zukunftsbezogenheit verlangt, die Entwicklung allgemeiner Kostenfaktoren in den Blick zu nehmen und die getätigten Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Diesem Gebot wird durch die Revision nach § 3 Abs. 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG), die im Abstand von vier Jahren durchzuführen ist, nachgekommen. Nach der Revision im Jahr 2017 war, da kein Doppelhaushalt 2021/2022 verabschiedet wurde, im Jahr 2021 eine erneute Revision auf Grundlage der Daten der Jahresrechnungsstatistik 2019 durchzuführen. Gegenüber der letzten Revision im Jahr 2017 für das Ausgleichsjahr 2018 musste erstmals die systematische Trennung von FAG-Masse I (eigener Wirkungskreis) und FAG-Masse II (übertragener Wirkungskreis), die seit 2018 im Thüringer Finanzausgleichsgesetz verankert ist, berücksichtigt werden.

Aus der Prüfung, die neben der angemessenen Finanzausstattung und der finanziellen Mindestausstattung die Aufteilung der Schlüsselmassen für Landkreisaufgaben und Gemeindeaufgaben sowie die Pauschalen nach § 23 ThürFAG umfasst, ergibt sich hinsichtlich der Anpassung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG ein zwingender Regelungsbedarf. Im Übrigen zeigte die Überprüfung Raum für punktuelle Anpassungen der Regelungen zum Finanzausgleich auf.

Die Revision hat zur Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der Thüringer Kommunen eine FAG-Masse I von 1 737,4 Millionen Euro ergeben. Dieser Wert liegt um 157,2 Millionen Euro unter der sich auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2021 auf Basis des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes ergebenden FAG-Masse I von 1 894,6 Millionen Euro, die auch den Ansatz für die aktuelle Haushaltsanmeldung für das Jahr 2022 bildet. Mit dem so bestehenden Puffer sind auch noch nachfolgend geltend gemachte kommunale Mehrbedarfe, zum Beispiel infolge eines gesetzgeberischen Tätigwerdens des Landes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 23. Juni 2021, Landtagsdrucksache 7/3575) oder infolge einer Reduktion der durchschnittlichen Arbeitszeit aufgrund der Einigung in der Tarifverhandlung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen vom 25. Oktober 2020, abgedeckt. Insbesondere jedoch kann der sich in den gestiegenen Investitionsausgaben ablesbare erhöhte Investitionsbedarf der Kommunen berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung der Mindestausstattung wurde der Benchmark umgestellt und damit einer Empfehlung des Gutachtens des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitutes an der Universität zu Köln (FiFo Köln)

gefolgt, das im August 2020 vom Ministerium für Inneres und Kommunales mit der Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen beauftragt wurde. Die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen, die alle Zuweisungen des Landes umfasst, ist danach vollumfänglich gesichert.

Die Prüfung der Schlüsselmassenverteilung zwischen Kreisaufgaben und Gemeindeaufgaben ergibt rechnerisch eine Verschiebung der Zuschussbedarfe von den Kreisaufgaben zu den Gemeindeaufgaben, so dass eine Anpassung der Aufteilung der Schlüsselmasse zwischen gemeindlichen und kreislichen Aufgaben angezeigt erscheint. Das Gutachten des FiFo Köln kommt im Ergebnis zu einer noch deutlich massiveren Umverteilung von der Kreis- auf die Gemeindeebene, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Kreisumlage als Korrektiv wirkt.

Der Entwurf des Revisionsberichts wurde in der Sitzung des Beirats für kommunale Finanzen am 22. Juli 2021 behandelt und ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Gutachten des FiFo Köln liegt seit März 2021 vor und ist als Anlage 2 beigefügt. Neben der genannten Änderung der Benchmarkmethode im Rahmen der Ermittlung der Mindestausstattung, die im Übrigen grundsätzlich bestätigt wird, und der Umverteilung im horizontalen Finanzausgleich sind im Gutachten folgende weitere mögliche Regelungsoptionen aufgezeigt worden, ohne einen zwingenden Handlungsbedarf festgestellt zu haben:

- Basierend auf den Ergebnissen der Bedarfsanalyse wird vorgeschlagen, eine Verteilung der Teilschlüsselmassen für gemeindliche und kreisliche Aufgaben nicht mehr anhand von Einwohnerzahl, Hauptansatzstaffel und Nebenansätzen vorzunehmen. Stattdessen wird vorgeschlagen, zur Verteilung für Landkreise sowie Gemeindeformen mit unterschiedlicher Zentralität jeweils spezifische Gesamtkoeffizienten mit individuellen Strukturgrößen auszumultiplizieren und für den Bedarfsansatz aufzuaddieren (aufgabenspezifische Regression). Der Vorschlag blieb unberücksichtigt, da das komplexe wissenschaftliche Verfahren nur schwer erklärbar, nicht nachrechenbar und in Teilen nicht plausibilisierbar ist. Der dadurch bedingte Mangel an Transparenz sowie dass eine Fortentwicklung nur unter erneuter Hinzuziehung von gutachterlichem Sachverstand möglich ist, bilden weitere Gesichtspunkte, die gegen die Übernahme des Vorschlags sprechen. Diese Sichtweise spiegelte sich auch in den Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände zu dem Gutachten teilweise wider.

- Dem Vorschlag der Abschaffung des Kurlastenausgleichs und des Kulturlastenausgleichs als Teil der Finanzausgleichsmasse wird nicht gefolgt, da ohne Übernahme der Methode der aufgabenspezifischen Regression die betroffenen Bedarfe nicht automatisch berücksichtigt werden. Mangels Übernahme der von dem FiFo Köln vorgeschlagenen Methode kann auch nicht auf eine Berücksichtigung von unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte (siehe § 22 c ThürFAG), von rückläufigen Einwohnerzahlen (siehe §§ 9 a und 13 a ThürFAG) oder hohen Soziallasten (siehe § 13 Abs. 2 ThürFAG) verzichtet werden.

- Im Gutachten kommt das FiFo Köln zu dem Ergebnis, dass eine Entlastung von Kommunen, die unter einem Einwohnerrückgang leiden, durch eine verzögerte Wirkung des Bevölkerungsrückgangs im kommunalen Finanzausgleich nicht zwingend aber möglich ist. Hierbei

wird ein Betrachtungszeitraum von fünf Jahren vorgeschlagen. Da die im Jahr 2021 eingeführten Stabilisierungsansätze in den §§ 9 a und 13 a ThürFAG nur einen Zeitraum von drei Jahren vorsehen, soll der Vorschlag einer fünfjährigen rückwärtigen Betrachtungsphase übernommen werden, um den betroffenen Kommunen die notwendigen Anpassungsprozesse finanziell zu erleichtern.

- Von der im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs, der grundsätzlich als sachgerecht bestätigt wird, vorgeschlagenen Anwendung der Standardkostenmethode wird abgesehen, da die Methode sehr aufwendig und zeitintensiv ist. Das FiFo Köln führt zudem in seinem Gutachten aus, dass die bei dieser Methode notwendige Normsetzungen vielfach auf fachlichen Empfehlungen und Kennwerten fußen, die auch nur "ein Spiegelbild der öffentlichen Ist-Ausgaben" sind. Insofern entstünde auch kein Mehrwert, der den immensen Aufwand bei der Implementierung dieser Methode rechtfertigen würde. Demgegenüber ist die bislang im Bereich des Mehrbelastungsausgleichs verwendete Korridormethode verfassungsgerichtlich bestätigt.

- Aufbauend auf dem Gutachten des FiFo Köln wird die Ermittlung eines IST-Symmetriekoeffizienten zur Beurteilung der vertikalen Finanzverteilung als weiterer Bestandteil der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG eingeführt. Ausgehend von der Annahme, dass die Aufgaben, die das Land wahrnimmt, und die Aufgaben, die die Kommunen wahrnehmen, gleichwertig sind, ergibt sich, mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zur Mindestausstattung der Kommunen, im Bereich der angemessenen Finanzausstattung das Gebot der Finanzierung im gleichen Maße. Entsprechend wird bei der vertikalen Symmetriebetrachtung rückwirkend geprüft, inwieweit die Einnahmeverteilung mit der sich aus den Aufgaben ergebenden Ausgabenverteilung korrespondiert. Damit wird die bestehende Praxis, im Rahmen der Revision eine zukunftsgerichtete Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung und der Mindestausstattung der Thüringer Kommunen durchzuführen, ergänzt durch eine auf die Vergangenheit bezogene Betrachtung der Verteilung der Aufgaben- und Ausgabenlasten sowie der Finanzierungsmittel sowohl der Kommunen als auch des Landes. Da die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Thüringer Kommunen auch von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängig ist, bietet der IST-Symmetriekoeffizient für diese Betrachtungsebene künftig einen weiteren sachbezogenen Beitrag. Das Gutachten des FiFo Köln kam bei der Untersuchung der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2018 im Ergebnis auf einen IST-Symmetriekoeffizienten von 0,99 und der Einschätzung, dass dieser Wert innerhalb eines Toleranzkorridors von 0,95 bis 1,05 lag. Unter Berücksichtigung der seitdem um 239 Millionen Euro gestiegenen Finanzausgleichsmasse bestätigt das Gutachten die aktuelle vertikale Verteilung zwischen Land und Kommunen als sachgerecht.

- Das Gutachten des FiFo Köln kommt zu dem Ergebnis, dass separate Investitionspauschalen gegenüber einer Ausreichung im Rahmen der Schlüsselzuweisungen zu bevorzugen sind. Entsprechend werden die in das Thüringer Finanzausgleichsgesetz überführten Investitionspauschalen des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) als Sonderlastenausgleich im Gesetz verankert, der zum Ausgleichsjahr 2025 dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen ist.

- Zur Frage der Umsetzung des Konnexitätsprinzips für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis im einfachen Recht zeigt das Gutachten des FiFo Köln unterschiedliche Wege auf. Da die politische Diskussion zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen mit dem Ziel einer Erweiterung des Konnexitätsprinzips aktuell noch nicht abgeschlossen ist, wird auf eine einfachgesetzliche Regelung verzichtet, zumal das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass das Thüringer Finanzausgleichsgesetz mit den vorgesehenen Revisionen bereits eine in seiner Wirkung einem Konnexitätsprinzip für den eigenen Wirkungskreis nahekommende Umsetzung aufweist.

- Zuletzt bestätigt das Gutachten des FiFo Köln den vierjährigen Turnus der Revision.

Das finale Gutachten des FiFo Köln wurde unmittelbar nach seinem Vorliegen den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Landtag zur Kenntnis übersandt. Im Landtag war und ist es noch gegenwärtig Gegenstand der eingehenden Erörterung im Unterausschuss "Kommunaler Finanzausgleich", der sich am 9. Juli 2020 mit dem Ziel konstituiert hat, eine langfristige Neuausrichtung des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen zu diskutieren. Zur Beratung des Gutachtens des FiFo Köln hat die Fraktion der CDU im Thüringer Landtag auch eine Kurzexpertise von Frau Prof. Dr. Gisela Färber eingeholt, welche in der Sitzung des Unterausschusses am 7. Juli 2021 von der Beauftragten vorgestellt wurde. Sie votiert dahin gehend, der Empfehlung des Gutachtens des FiFo Köln hinsichtlich einer umfassenden methodischen Umstellung nicht zu folgen und stattdessen lediglich punktuelle Änderung vorzunehmen.

Weiterhin wurde die Laufzeit des bundesgesetzlichen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974 -975-) in der jeweils geltenden Fassung verlängert. Damit diese Verlängerung auch für die Kommunen in Thüringen, die bislang ihre diesbezüglichen Mittelabrufe noch nicht in Gänze durchführen konnten, wirkt, werden die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen im Landesrecht durch die Artikel 2 und 3 geschaffen.

Vor dem Hintergrund der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung hinsichtlich der umfangreichen einzuhaltenden formellen und materiellen Anforderungen an das Verfahren zur Bestimmung des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreisumlage im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung eines Landkreises sollen Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Haushaltssatzungen als bedeutendster Grundlage für die kommunale Haushaltswirtschaft mit den in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Änderungen auch dann gewährleistet werden, wenn eine Heilung von Verfahrens- und Formfehlern von Haushaltssatzungen nach Ablauf des Haushaltsjahres vorgenommen wird, um die nachteiligen Folgen, die aus einer – auch teilweisen – Nichtigkeit einer Haushaltssatzung eintreten, unter weitestgehender Wahrung der Haushaltsgrundsätze kompensieren zu können.

Allgemeine Finanzdaten der Kommunen

1. Wesentliche kommunale Einnahmen

Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen wie auch die allgemeine Entwicklung der Steuereinnahmen zeigten bis einschließlich des

Jahres 2019 eine positive Entwicklung. Der Rückgang im Jahr 2020 ist bedingt durch die Corona-Pandemie:

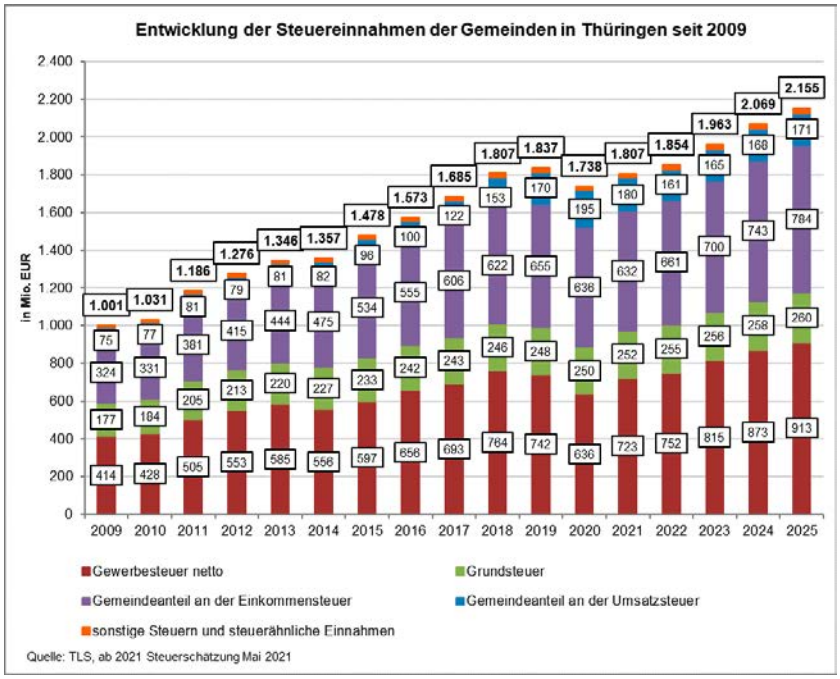

Mit 1 738 Millionen Euro lagen die Steuereinnahmen im Jahr 2020 dennoch über denen der Steuerschätzungen in Mai, September und November 2020. Damit blieben die Einnahmen aber etwa 118 Millionen Euro unter der Prognose der letzten Steuerschätzung für das Jahr 2020 vor Beginn der Corona-Pandemie im Oktober 2019. Bei der Mai-Steuerschätzung 2021 fielen auch für das Jahr 2021 und die Folgejahre die Prognosen besser aus, als bei den drei Steuerschätzungen im Jahr 2020. Im Vergleich zur letzten Steuerschätzung vor Beginn der Corona-Pandemie im Oktober 2019 fallen die prognostizierten Einnahmen für die Jahre 2021 bis 2023 immer noch schlechter aus, während für das Jahr 2024 geringfügig höhere Einnahmen von etwa elf Millionen Euro erwartet werden.

Zur Kompensation der Steuereinnahmerückgänge durch die Corona-Pandemie erhielten die Thüringer Kommunen im Jahr 2020 aus dem Sondervermögen "Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds" allgemeine Stabilisierungszuweisungen und Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277 -280-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wobei diese Mittel vom Land bereitgestellt wurden, und dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), dessen Mittel vom Bund bereitgestellt wurden, in Höhe von insgesamt 267,5 Millionen Euro. Weitere 15 Millionen Euro an Zuweisungen erhielten Kur- und Erholungsorte beziehungsweise Kurorte mit Kurbadeeinrichtungen (jeweils fünf Millionen Euro).

Im Jahr 2021 sollte das Einnahmeniveau der Kommunen im Rahmen der sogenannten Finanzgarantie auf dem Stand des Jahres 2020 gehalten werden, was durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) sowie den Landeshaushalt 2021 umgesetzt wurde. Da-

nach stieg die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 gegenüber der im Jahr 2020 um 110 Millionen Euro an. Weitere zehn Millionen Euro wurden für Sonderzuweisungen an Kur- und Erholungsorte vorgesehen. Zur Kompensation von Steuerausfällen infolge der Corona-Pandemie wurden zudem im Jahr 2021 nochmals 80 Millionen Euro nach § 2 a ThürStaKoFiG ausgekehrt.

Die Kommunen in Thüringen werden zur Absicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch zukünftig in erheblichem Maße auf Zuweisungen des Landes angewiesen sein.

Vor diesem Hintergrund sind die mit Ausnahme des Jahres 2017 kontinuierlich gestiegenen laufenden Zuweisungen des Landes an die Kommunen seit dem Jahr 2012 zu werten. Im Jahr 2020 verstärkte sich dieser Trend insbesondere aufgrund der Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds", mit einem Anstieg um 439 Millionen Euro gegenüber dem Jahr 2019 und zeigt damit die besondere Unterstützung der Kommunen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie durch das Land trotz eigener erheblicher Einnahmeausfälle.

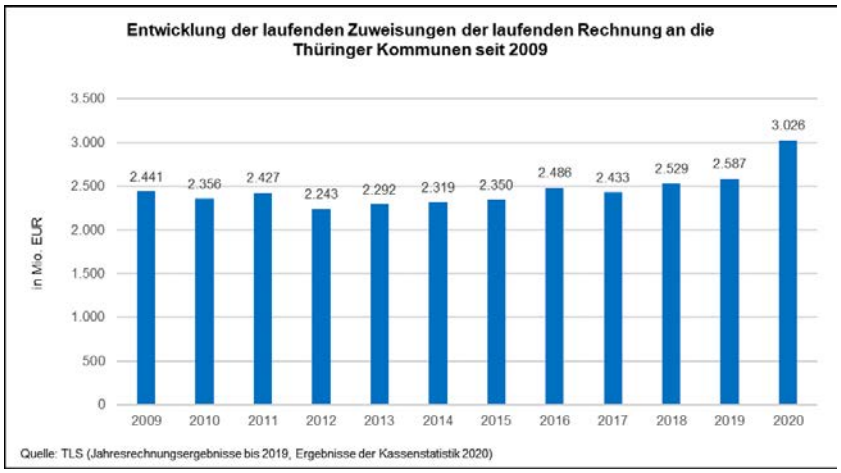

2. Wesentliche kommunale Ausgaben

Die Ausgaben der Kommunen in Thüringen haben sich in den Verwaltungshaushalten wie folgt entwickelt:

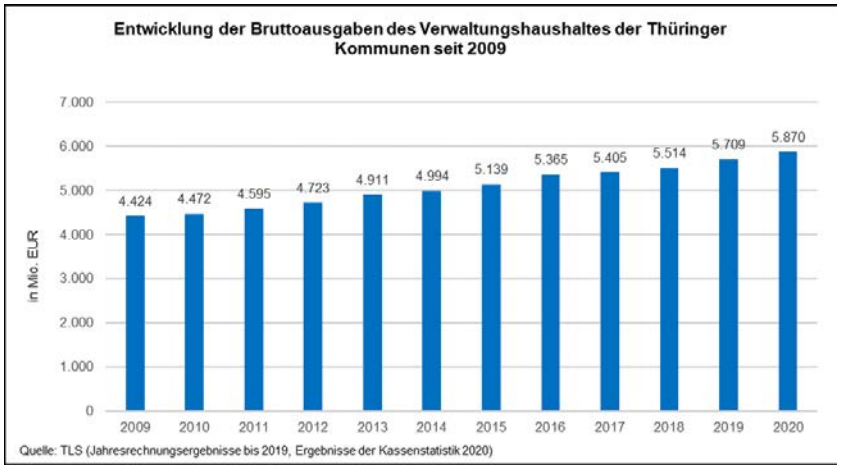

Als große Posten sind die Personalausgaben:

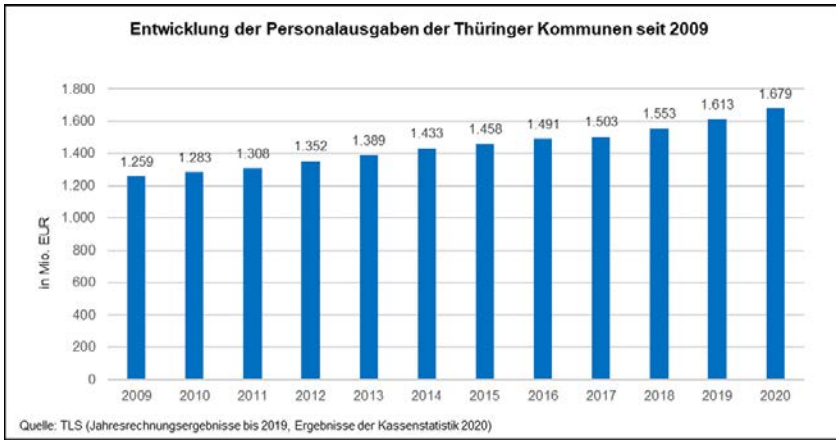

und die Ausgaben für soziale Leistungen:

zu nennen, die jeweils nicht als Block, sondern bezogen auf verschiedene Aufgabenbereiche in der Revision berücksichtigt wurden. Nach einem Rückgang im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 zeichnet sich weiterhin eine Stabilisierung der Ausgaben ab. Die weitere Entwicklung im Hinblick auf die Corona-Pandemie kann jedoch aktuell nicht belastbar abgeschätzt werden.

Während die Ausgaben der Kommunen in Thüringen bei steigenden Haushaltsvolumina in den genannten Bereichen überwiegend gestiegen sind, war bei den kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen seit dem Jahr 2009 zunächst ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2016 konnte dieser Rückgang gestoppt werden und seit dem Jahr 2017 ist sogar wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2020 war gegenüber dem Jahr 2009 sogar ein Anstieg von 106 Millionen Euro zu verzeichnen.

Der Anstieg beruht unter anderem auf verschiedenen Investitionsprogrammen von Bund und Land. Dies betrifft von Seiten des Bundes die Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz sowie die Schulbaumittel nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, die wiederum durch das Land kofinanziert wurden. Von Seiten des Landes sind unter anderem die zwischenzeitlich im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz verstetigten Investitionspauschalen der Jahre 2018 und 2019 (je 100 Millionen Euro), das Landesschulbauprogramm sowie Zuweisungen für spezifische Investitionsbereiche und Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte (ThürKommHG) vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2020 (GVBl. S. 109), zu nennen. Durch Änderung des letztgenannten erhielten die Kommunen im Jahr 2020 weitere Investitionspauschalen von 168 Millionen Euro. Daneben dürfte auch allgemein der Anstieg an Steuereinnahmen und -erwartungen bis zum Jahr 2019 hierzu beigetragen haben.

Angesichts des sich in den Ausgaben widerspiegelnden Bedarfs sollen die Investitionspauschalen nach dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 in Höhe von 100 Millionen Euro pro Jahr in die Finanzausgleichsmasse I überführt und im Ausgleichsjahr 2025 dem Grunde und der Höhe nach überprüft werden.

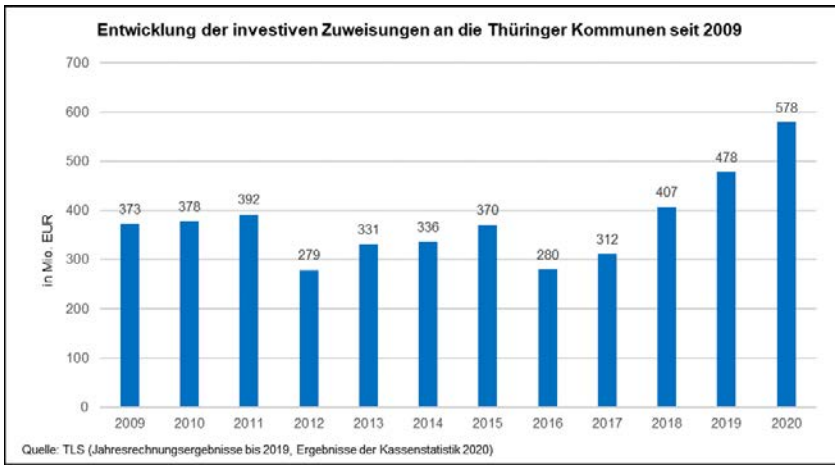

3. Finanzierungssalden

Die Entwicklung der Finanzierungssalden zeigt, dass die Kommunen in Thüringen regelmäßig in der Lage sind, ihre finanziellen Verpflichtungen aus ihren Einnahmen zu decken. Für das Jahr 2020 zeigt sich zu-

dem, dass die kommunalen Haushalte die Belastungen aus der Corona-Pandemie in der Gesamtschau sehr gut verkraftet haben, wozu die zuvor dargestellten zusätzlichen Bundes- und Landeszuweisungen einen erheblichen Beitrag geleistet haben dürften.

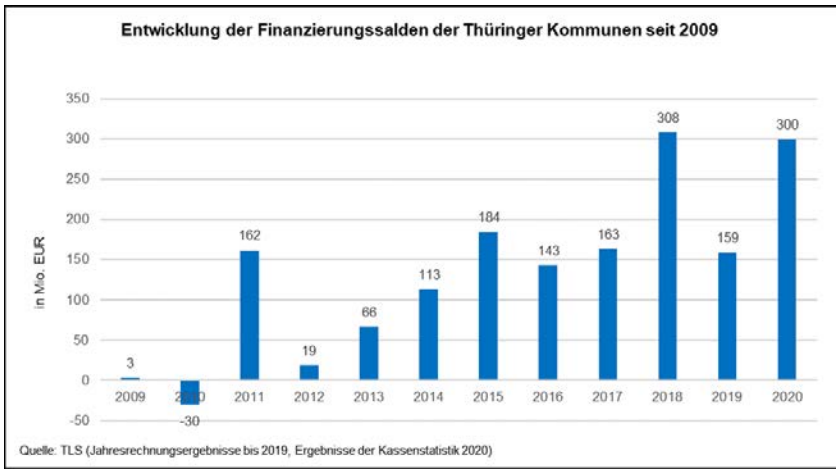

4. Verschuldung

Der Gesamtstand der Verschuldung der Kommunen in Thüringen konnte über die vergangenen Jahre kontinuierlich und insgesamt deutlich reduziert werden:

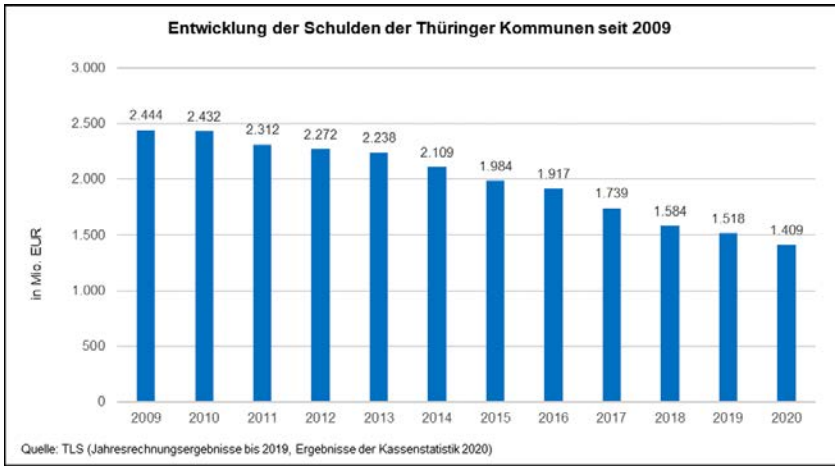

Auch bei separater Betrachtung der Kassenkredite ist ab dem Jahr 2015 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen:

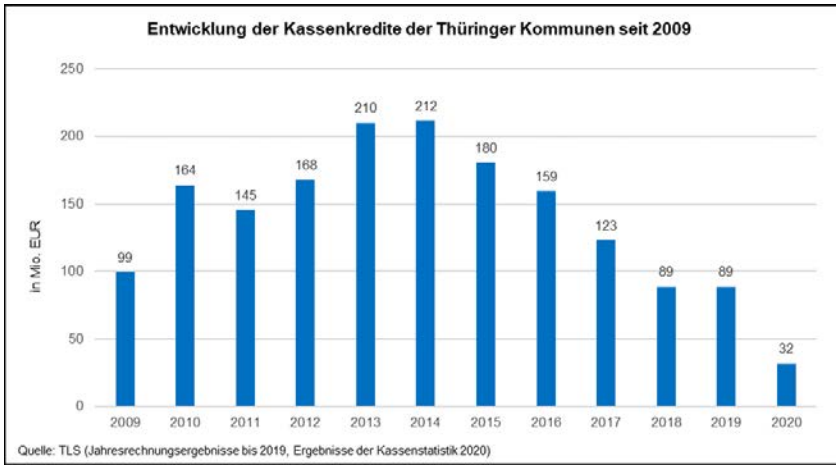

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ist infolge der Überführung der bisher im Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 geregelten Investitionspauschalen anzupassen.

Die Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG im Jahr 2021 kommt zu einem ungedeckten Finanzbedarf für das Jahr 2022 von etwa 1 737,4 Millionen Euro, der über die FAG-Masse I zu decken ist (vergleiche Anlage 1, Seiten 46 f.). Ohne Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes wäre nach der Mai-Steuerschätzung 2021 eine FAG-Masse I von 1 894,6 Millionen Euro auszureichen. Insofern wäre grundsätzlich eine Absenkung des kommunalen Anteils des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes angezeigt. Zugleich weist jedoch die Entwicklung der Investitionstätigkeit der Kommunen in Thüringen einen deutlich gestiegenen Bedarf an Investitionen auf. Eine Fortschreibung des Anstiegs der Ausgaben für Sachinvestitionen gegenüber dem Jahr 2019 um etwa 36,4 Millionen Euro sowie eine Berücksichtigung der Differenz der tatsächlichen Investitionen im freiwilligen Bereich statt der bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung zugrunde gelegten sieben vom Hundert und somit in etwa 35,7 Millionen Euro führt zu einem Investitionszuschlag zum Abbau kommunalen Investitionsstaus in Höhe von etwa 72,1 Millionen Euro. Zudem führt die Änderung der Stabilisierungsansätze in den §§ 9 a und 13 a ThürFAG in Anlehnung an die Ausführungen des Gutachtens des FiFo Köln zu einem zusätzlich zu berücksichtigenden Bedarf von etwa fünf Millionen Euro. Damit steigt der Finanzbedarf auf etwa 1 815 Millionen Euro.

Mit 1 815 Millionen Euro liegt der Finanzbedarf etwa 80 Millionen Euro unter der FAG-Masse I von 1 894,6 Millionen Euro, die sich ohne Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes mit den Daten der Mai-Steuerschätzung 2021 errechnet. Von dieser rechnerisch möglichen Absenkung des kommunalen Anteils des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes im Umfang von etwa 80 Millionen Euro wird insbesondere mit Blick auf die seitens des Bundes und des Landes gewollte Entlastung der Kommunen von den Folgen der Corona-Pandemie abgesehen.

Der Bundesgesetzgeber verfolgte mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) zusätzlich zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch pauschalen Ausgleich gemeindlicher Gewerbesteuermindereinnahmen das Ziel einer Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte von den Mehrausgaben aufgrund der dynamischen Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten durch die Corona-Pandemie durch Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Auszahlung des erhöhten Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft außerhalb der Finanzausgleichsmasse aus dem Einzelplan 08 wirkt bei den Kreisen und kreisfreien Städten in Höhe von etwa 165 Millionen Euro bedarfsmindernd. Da jedoch bei einer bedarfsmindernden Berücksichtigung der Erhöhung des Bundesanteils im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz die vom Bund beabsichtigte unmittelbare Sicherung und Förderung der Handlungsfähigkeit und Leistungsstärke der Kommunen zur Überwindung der Pan-

demie und den wirtschaftlichen Erholungsprozess beeinträchtigen würde, wird von einer Berücksichtigung der bedarfsmindernden Wirkung der Erhöhung, dies sind etwa 57 Millionen Euro, im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz abgesehen, ohne dass hierzu eine verfassungsrechtliche oder rechtliche Verpflichtung besteht. Da zudem davon auszugehen ist, dass auch in den Folgejahren die negativen finanziellen Folgen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte weiterhin in Form von Steuermindereinnahmen, weiteren Einnahmerückgängen sowie Mehrausgaben spürbar sind, wird von der möglichen Absenkung des kommunalen Anteils des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes in einem finanziellen Umfang von etwa 23 Millionen Euro abgesehen.

Zusammen mit der Überführung der Investitionspauschalen nach dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 in Höhe von 100 Millionen Euro in das Thüringer Finanzausgleichsgesetz ergibt sich eine durch den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz zu deckende Gesamtsumme von 1 994,6 Millionen Euro. Durch die Anpassung des Prozentsatzes des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes von 36,19 vom Hundert auf 37,17 vom Hundert wird diese Höhe für das Jahr 2022 erreicht.

Das Gutachten des FiFo Köln hat die Höhe der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2018 anhand eines IST-Symmetriekoeffizienten und eines bedarfsorientierten Symmetriekoeffizienten geprüft und kam dabei zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2018 "eine leichte Schieflage zu Gunsten des Landes" bestanden hätte (vergleiche Anlage 2, S. 143). Für eine perfekt symmetrische Verteilung hätte die Finanzausgleichsmasse nach Berechnungen des FiFo Köln im Jahr 2018 um etwa 100 Millionen Euro höher liegen müssen. Da der Thüringer Partnerschaftsgrundsatz seit dem Jahr 2018 erheblich zu Gunsten der Kommunen angepasst worden ist und die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2021 die des Jahres 2018 bereits um etwa 240 Millionen Euro übersteigt, ergibt sich aus den Ergebnissen des FiFo Köln kein weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz.

Zu Buchstabe b

Basierend auf den Ausführungen des Gutachtens des FiFo Köln (vergleiche Anlage 2, S. 94 ff.) soll zukünftig im Rahmen der Revision als weitere Erkenntnisgrundlage zur Beurteilung der kommunalen Finanzausstattung zur Überprüfung der Verteilungssymmetrie zwischen dem Land und den Kommunen ein IST-Symmetriekoeffizient ermittelt werden. Dieser entspricht dem im Gutachten des FiFo Köln beschriebenen vertikalen Symmetriekoeffizienten auf Basis der Ausgabedaten, wie ihn unter anderem das ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. anwendet. Der IST-Symmetriekoeffizient kann, anders als der vom FiFo Köln entwickelte bedarfsorientierte Symmetriekoeffizient, aus den Rechnungsdaten der Kommunen und des Landes ohne gutachterlichen Sachverstand ermittelt werden. Zudem ist die Ermittlung des IST-Symmetriekoeffizient mit vertretbarem Aufwand möglich, wohingegen der bedarfsorientierte Symmetriekoeffizient nur mit nicht unerheblichem Aufwand ermittelt werden kann. Deshalb wurde auch im Gutachten des FiFo Köln dieser nur für das Jahr 2018 ermittelt. Im Ergebnis wich er zudem kaum vom IST-Symmetriekoeffizienten für das Jahr 2018 ab.

Die Ermittlung des IST-Symmetriekoeffizienten erfolgt im Grundsatz wie vom FiFo Köln im Gutachten beschrieben. Hierbei werden sowohl die Relation des kommunalen Deckungsmittelverbrauchs als auch des kommu-

nalen Bestands an Deckungsmitteln an der Summe von Deckungsmittelverbrauch und der Summe von Deckungsmittelbestand der kommunalen Ebene und Landesebene bestimmt. Der vertikale Symmetriekoeffizient ergibt sich als Quotient der kommunalen Anteile am Deckungsmittelbestand und Deckungsmittelverbrauch von Land und Kommunen insgesamt. Als Grundlage für die Ermittlung des IST-Symmetriekoeffizienten sind der Deckungsmittelbestand und Deckungsmittelverbrauch für die Ebene der Kommunen aus deren Jahresrechnungsstatistik und für die Ebene des Landes aus dessen Jahresrechnung zu ermitteln. Die Gruppierungsnummern des Landes und der Kommunen, die grundsätzlich in die einzelnen Positionen der folgenden Formeln einfließen, sind in den Abbildungen K-1 und K-2 auf den Seiten 165 und 166 des Gutachtens des FiFo Köln (Anlage 2) dargestellt.

Ermittlung des Deckungsmittelverbrauchs (DMV):

	bereinigte funktionsbezogene Ausgaben
+	bereinigte funktionsbezogene Einnahmen
=	DMV

Die beiden Summanden für den Deckungsmittelverbrauch werden wie folgt ermittelt:

	Ausgaben der laufenden Rechnung und Kapitalrechnung
–	Zahlungen gleicher Ebene
–	Ausgaben für allgemeine Zuweisungen und Umlagen
–	Zinsausgaben sowie Tilgungen an den öffentlichen Bereich
=	bereinigte funktionsbezogene Ausgaben

	Einnahmen der laufenden Rechnung und Kapitalrechnung
–	Zahlungen gleicher Ebene
–	Einnahmen aus Steuern sowie steuerähnlichen Abgaben
–	Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen
–	Zinseinnahmen sowie Schuldenaufnahme vom öffentlichen Bereich
=	bereinigte funktionsbezogene Einnahmen

Ermittlung des Deckungsmittelbestands (DMB):

	Steuern und steuerähnliche Abgaben
+	Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen
–	Ausgaben für allgemeine Zuweisungen und Umlagen
=	DMB

Im nächsten Schritt werden die kommunalen Anteile am Deckungsmittelbestand und Deckungsmittelverbrauch ermittelt:

$$\text{kommunaler Anteil DMB} = \frac{\text{DMB Kommunen}}{\text{DMB Kommunen + DMB Land}}$$

$$\text{kommunaler Anteil DMV} = \frac{\text{DMV Kommunen}}{\text{DMV Kommunen + DMV Land}}$$

Der Quotient der Ergebnisse ergibt den IST-Symmetriekoeffizienten:

$$\text{IST-Symmetriekoeffizient} = \frac{\text{kommunaler Anteil DMB}}{\text{kommunaler Anteil DMV}}$$

Bei einem Symmetriekoeffizienten mit dem exakten Wert 1 ist von einer perfekten Symmetrie auszugehen. Unterschreitet der Symmetriekoeffizient den Wert 1, liegt eine Ungleichverteilung des Deckungsmittelbestands zu Lasten der Kommunen vor, während bei einem Wert des Symmetriekoeffizienten von über 1 eine Ungleichverteilung zu Gunsten der Kommunen und zu Lasten des Landes vorliegt. Da ein Erreichen einer exakten Symmetrie mit dem Wert 1 in der Realität kaum möglich ist, hält das Gutachten des FiFo Köln einen Korridor vom Wert 0,95 bis zum Wert 1,05 für ausreichend, um eine symmetrische Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen Land und Kommunen anzuerkennen. Wenn dieser Korridor verlassen wird, sich über Jahre eine asymmetrische Verteilung ex post nachweisen lässt oder es einen Trend in eine bestimmte Richtung gibt, ist dies künftig ein Indiz für eine Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes.

Zu Nummer 2

Durch die Überführung der Investitionspauschalen nach dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 in § 22 e ThürFAG ist in der Folge § 4 ThürFAG anzupassen.

Zu Nummer 3

Die bisher bereits bestehende haushalterische Vorgabe, wonach Rückzahlungen von Bestandteilen der Finanzausgleichsmasse dem Landesausgleichsstock (§ 24 ThürFAG) zufließen, wird zur Klarstellung auch in das Thüringer Finanzausgleichsgesetz aufgenommen.

Zu Nummer 4

Der mit dem Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) eingeführte Vorwegabzug für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben diente der Korrektur des Zuschussbedarfs im Zusammenhang mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes der auf Grundlage der Antragszahlen in die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung einging. Da die Revision des Jahres 2021 die Zuschussbedarfe basierend auf den Daten der Jahresrechnungsstatistik 2019 ermittelt, sind die Ausgaben und Einnahmen dieses Aufgabenbereichs unmittelbar über den kommunalen Einzelplan 04 erfasst. Eine gesonderte Berücksichtigung entfällt.

Auf der Grundlage der wahrzunehmenden Aufgaben, kreisliche Aufgaben einerseits und gemeindliche Aufgaben andererseits, und unter Berücksichtigung der eigenen Einnahmen der Städte und Gemeinden und der Umlagekraft der Landkreise auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2019 ergibt sich im Rahmen der Revision des Jahres 2021 (vergleiche Anlage 1, S. 73 ff.) eine rechnerische Verschiebung von etwa 5,2 vom Hundert der Zuschussbedarfe von den Kreisaufgaben hin zu den Gemeindeaufgaben.

Das rechnerische Ergebnis einer Verschiebung der Zuschussbedarfe von den Kreisaufgaben hin zu den Gemeindeaufgaben deckt sich dem Grunde nach mit der Feststellung des Gutachtens des FiFo Köln auf Seite 105. Dieses hatte eine Verschiebung in noch größerem Umfang ermittelt. Danach wäre zur Erreichung einer perfekten Symmetrie im Jahr 2018 eine Umschichtung in Höhe von etwa 131,5 Millionen Euro beziehungsweise über zehn Prozent - gerechnet auf Basis der Schlüsselmasse 2018 - von der Kreisebene auf die Gemeindeebene erforderlich gewesen.

Da zur Förderung des Willens des Bundesgesetzgers nach einer Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte von den Mehrausgaben aufgrund der dynamischen Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten durch die Corona-Pandemie von einer bedarfsmindernden Berücksichtigung der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende abgesehen werden soll, fällt die rechnerische Verschiebung der Zuschussbedarfe geringer aus:

	gesamt	Kreisebene	Gemeindeebene (inkl. VG's)
Zwischensumme noch zu deckender Zuschussbedarf	1.335.602.437 €	739.174.223 €	596.428.214 €
Anteil	**100,00%**	**55,34%**	**44,66%**
Veränderung im Aufgabenbestand für 2022 gemäß Prüfbericht Teil I.II **hier ohne Berücksichtigung der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen der Kosten der Unterkunft**			
eindeutig zuordenbar	17.655.000 €	19.455.000 €	-1.800.000 €
Kreis- und Gemeindeebene betreffend (Anwendung der in der Vorstufe zuvor ermittelten Anteile 55,34 % zu 44,66 %)	7.104.000 €	3.931.629 €	3.172.371 €
Summe Veränderung im Aufgabenbestand	**24.759.000 €**	**23.386.629 €**	**1.372.371 €**
Summe der noch zu deckenden Zuschussbedarfe	1.360.361.437 €	762.560.852 €	597.800.585 €
Anteil	**100,00%**	**56,06%**	**43,94%**

Quelle: Berechnungen TLS, TMIK

Die Anteile wurden in Übereinstimmung mit der bisherigen Verfahrensweise auf eine Nachkommastelle gerundet.

Zu Nummer 5

Eine Anregung des Gutachtens des FiFo Köln aufgreifend werden die bereits bestehenden, den demographischen Prozess des Bevölkerungsrückgangs abmildernden Stabilisierungsansätze für Gemeindeaufgaben und für Kreisaufgaben angepasst. Ziel der Regelungen ist, die Belastungen der Kommunen, die durch die für sie kaum beeinflussbare demographische Entwicklung verursacht werden, abzumildern ohne zugleich erforderliche infrastrukturelle Anpassungen obsolet werden zu lassen. Den Stabilisierungsansätzen wird daher der Bevölkerungsrückgang über einen Fünfjahresdurchschnitt statt des bisherigen Dreijahresdurchschnitts zugrunde gelegt, womit die mit einem Bevölkerungsrückgang einhergehenden Belastungen über einen längeren Zeitraum gestreckt werden.

Für ein weitergehend verzögertes Wirksamwerden des Bevölkerungsrückgangs bei den Schlüsselzuweisungen spricht, dass ein signifikant stärkerer Verlust an Einwohnern bei den Kommunen festzustellen ist, die zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) nach § 53 a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), beziehungsweise nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), verpflichtet sind:

Anzahl	Einwohnerzahl zum 31.12.2011	Einwohnerzahl zum 31.12.2020	Differenz	in Prozent
Kommunen gesamt 633	2.181.603	2.120.237	-61.366	-2,81
Kommunen ohne Pflicht zur Erstellung eines HSK 474	1.688.670	1.651.163	-37.507	-2,22
Kommunen mit Pflicht zur Erstellung eines HSK 159	492.933	469.074	-23.859	-4,84

Der Analyse liegt der Gebietsstand zum 31. Dezember 2020 sowie ein Vergleich der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2020 zu Grunde. Berücksichtigt wurden Pflichten zur Erstellung eines Haushaltsicherungskonzepts zum 31. Dezember 2020.

Die Auswertung zeigt zumindest in dieser Gesamtschau, dass Kommunen mit einem stärkeren Einwohnerrückgang häufiger Probleme haben, ihre hieraus folgenden notwendigen Anpassungsprozesse kurzfristig haushalterisch abzubilden. Während mit einem im Vergleich zum Landesdurchschnitt überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang grundsätzlich auch ein Verlust an Schlüsselzuweisungen einhergeht, ist eine in etwa deckungsgleiche Verringerung der entsprechenden Ausgaben, gerade sofern es sich um Remanenzkosten handelt, mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden.

Die Streichung in Satz 2 ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 6

Es erfolgt unter Buchstabe a Doppelbuchst. aa und Buchstabe c jeweils eine lediglich redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Mit den übrigen Änderungen unter Nummer 6 Buchst. a und b werden für künftige Steuerkraftmesszahlen auch die Einnahmen aus den festgesetzten Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 7. Juli 2021 (StAnz. Nr. 31 S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Hiermit wird eine Anregung des Thüringischen Landkreistages umgesetzt. Die Anregung ist gerechtfertigt, um Gemeinden, die aufgrund des Härtefallausgleichs zusätzliche Mittel erhalten, nicht besser zu stellen, als Gemeinden, die nur Gewerbesteuerausgleichsbeträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 ThürFAG sowie festgesetzte Steuerstabilisierungszuweisungen nach § 2 a Abs. 2 ThürStaKoFiG erhalten. Es ist seitens der Landesregierung beabsichtigt, die Anträge auf Härtefallausgleichszahlungen im Jahr 2021 komplett zu bearbeiten und die gegebenenfalls bewilligten Mittel auszuzahlen. Somit würde der Einbezug in die Steuerkraftmesszahl erstmals im Jahr 2023 wirken und damit bei künftigen Kreisumlage- und Schlüsselzuweisungsberechnungen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7

Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie wurde der Auszahlungszeitpunkt der dritten und vierten Rate der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2020 jeweils um einen Monat vorgezogen. Mit Ablauf des Jahres 2020 haben die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und des § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürFAG keinen Regelungsgehalt mehr und sind daher aufzuheben.

Zu Nummer 8

Die Bestimmung wird an die Bestimmung des § 9 a Satz 1 ThürFAG angepasst. In beiden Fällen ergibt sich kein Anspruch auf Zuschuss allein wegen eines Einwohnerschwunds, sondern erst nach Maßgabe eines qualifizierten Einwohnerrückgangs, wie er sich aus der nach Satz 2 vorgegebenen Berechnung ergibt. Die Streichung in Satz 2 ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 9

Die Umlagekraftmesszahl wird seit ihrer Einführung mit dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. März 1993 (GVBl. S. 238) in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung bestimmt, indem die Umlagegrundlagen mit 30 vom Hundert vervielfältigt werden. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass die Landkreise in etwa in dieser Höhe Kreisumlagen aus den Umlagegrundlagen generieren können und dementsprechend ihre Finanzkraft, ausgedrückt in der Umlagekraftmesszahl, für die weitere finanzkraftabhängige Verteilung der Schlüsselzuweisungen heranzuziehen ist. Aktuell liegt der Landesdurchschnitt der Umlagesätze - Kreisumlagesätze einschließlich Schulumlagesätze nach zusammenfassenden Meldungen des Landesverwaltungsamts - mit etwa 41 vom Hundert trotz eines leichten Rückgangs in den letzten Jahren - im Jahr 2019 betrug er noch etwa 44 vom Hundert, im Jahr 2020 etwa 43 vom Hundert - deutlich über dem Wert von 30 vom Hundert.

Da die Umlagekraftmesszahl (§ 14 ThürFAG) neben der Bedarfsmesszahl maßgeblich für die Höhe der kreislichen Schlüsselzuweisungen ist (§ 15 ThürFAG), führt diese mangelnde Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen zu einer Benachteiligung der finanzkraftschwächeren Landkreise und kreisfreien Städte. Im Interesse der horizontalen Verteilungssymmetrie wird die Umlagekraftmesszahl daher auf 40 vom Hundert angehoben. Damit wird auch eine Empfehlung der Kurzexpertise von Frau Prof. Dr. Gisela Färber aufgegriffen.

Da mit der Umlagekraftmesszahl die Finanzkraft durch Erfassung aller tatsächlichen Einnahmen festgestellt werden soll, ist bei den kreisfreien Städten neben ihrer Steuerkraftmesszahl (§ 10 ThürFAG) und ihren Schlüsselzuweisungen (§ 11 ThürFAG) auch der Stabilisierungsansatz nach § 9 a ThürFAG zu berücksichtigen. Damit wird zugleich ein Gleichlauf zur Ermittlung der Umlagekraftmesszahl der Landkreise erzielt, da bei der Bestimmung ihrer Umlagekraftmesszahl die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden entscheidend ist und diese nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürFAG neben den Schlüsselzuweisungen auch den Stabilisierungsansatz nach § 9 a ThürFAG umfassen.

Zu Nummer 10

Mit der Bestimmung werden die bislang im Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 geregelten Investitionspauschalen für die Jahre 2021 bis 2024 zu Gunsten der Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise in das Thüringer Finanzausgleichgesetz überführt. Da seit der Einführung dieser Pauschalen im Jahr 2020 die Einwohnerzahlen gesunken sind, zugleich jedoch der Umfang der Investitionszuweisung in Gänze erhalten bleiben soll, werden die Beträge je Einwohner auf dem Stand der Einwohnerzahlen des Jahres 2020 neu berechnet. Somit erfolgt hier eine Anhebung um 30 Cent je Einwohner für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte sowie um 20 Cent je Einwohner für Landkreise und kreisfreie Städte. Andernfalls würden die Mittel im Jahr 2022 für die Investitionspauschalen um etwa eine Million Euro geringer ausfallen. Das Verteilverhältnis von 40 zu 60 zwischen der Pauschale für Landkreise und der Pauschale für kreisangehörige Gemeinden wird ebenso wie der Auszahlungszeitpunkt unverändert übernommen. Die kreisfreien Städte erhalten die Investitionspauschale sowohl mit Blick auf die Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben als auch mit Blick auf die Wahrnehmung von kreislichen Aufgaben. Auf die lediglich beispielhafte Aufzählung möglicher Investitionsbereiche wird verzichtet, da ihr kein weiterer Regelungsgehalt zukommt.

Die Verwendungsnachweisprüfung ist im Rahmen der Jahresrechnung gegenüber dem Landesverwaltungsamt zu führen. Nicht verbrauchte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden, um sie in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung sind die Mittel zurückzuzahlen. Aus dem Haushaltsvermerk bei Kapitel 1720 Titel 119 41 ("Rückzahlungen aus Vorjahren"), demnach die Isteinnahmen die Ausgabebefugnis bei Kapitel 1720 Titel 613 04 ("Landesausgleichsstock") erhöhen, folgt auch, dass die weitere Verwendung dieser Mittel sich nach den Vorgaben für den Landesausgleichsstock richtet.

Zum Ausgleichsjahr 2025 soll eine Überprüfung der kommunalen Investitionspauschale dem Grunde und der Höhe nach erfolgen.

Mit der Überführung der Investitionspauschalen als regulärer Teil der Finanzausgleichsmasse geht deren Berücksichtigung als bedarfsmindernde Einnahme bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 ThürFAG sowie eine Beschränkung der Zweckbindung auf notwendige Investitionen im Rahmen einer Haushaltssicherungspflicht einher.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Mehrbelastungspauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG in Doppelbuchstabe aa erfolgt zur Umsetzung der Ergebnisse der Revision. Zur Ermittlung der neuen Pauschalen wird auf die Seiten 78 bis 83 des Revisionsberichts in Anlage 1 Bezug genommen.

Bereits mit dem Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs wurde in die Pauschale zum Mehrbelastungsausgleich auch die Aufgabe der Kommunalaufsicht nach § 111 Abs. 2 ThürKO in die Berechnung einbezogen. In der Begründung zu diesem Gesetz (Landtagsdrucksache 6/4497) wurde in der Begründung zu Nummer 15 Buchst. a und b auf den Seiten 40 und 41 darauf hingewiesen, dass

es sich bei dieser Aufgabe nicht um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis handelt, da das Landratsamt bei Wahrnehmung dieser Aufgabe als untere staatliche Behörde und nicht als kommunale Behörde handelt. Gleichwohl wurde der Zuschussbedarf beim Mehrbelastungsausgleich mitberücksichtigt, weil die Interessenlage aus kommunaler Sicht unabhängig von der staatsorganisatorischen Zuordnung vergleichbar ist. Die mit Doppelbuchstaben bb eingefügte Bestimmung, wonach die Aufgabe der Kommunalaufsicht in der Pauschale nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG berücksichtigt wird, dient daher der Klarstellung, da der Wortlaut des Gesetzes die bisherige Praxis nicht erkennen lässt.

Die Korrektur der Verweisung im bisherigen Satz 2 durch Doppelbuchstabe cc ist klarstellender Natur.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung der Zuschläge nach § 23 Abs. 1 a ThürFAG erfolgt zur Umsetzung der Ergebnisse der Revision. Zur Ermittlung der neuen Zuschläge wird auf die Seite 82 des Revisionsberichts in Anlage 1 Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung passt die Regelung in § 23 Abs. 4 ThürFAG an die Aktualisierung der Pauschalen nach § 23 Abs. 1 und 1 a ThürFAG an. Die Aufteilung der Fortschreibung wurde angepasst, da im Betrachtungszeitraum etwa 62 vom Hundert der um kalkulatorischen Ausgaben bereinigten Nettoausgaben des Verwaltungshaushalts im übertragenen Wirkungskreis Personalausgaben sind, während dies zuvor etwa 75 vom Hundert waren. Die Aufrundung auf 65 vom Hundert erfolgte zu Gunsten der Kommunen, da die Personalkosten im Betrachtungszeitraum der Revision stärker gestiegen sind als die Verbraucherpreise (vergleiche hierzu auch Anlage 1, S. 76 ff.).

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Ergänzung des § 23 Abs. 1 ThürFAG durch Nummer 11 Buchst. a Doppelbuchst. bb.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch Wegfall der Übergangsbestimmung durch Nummer 14.

Zu Nummer 14

§ 36 ThürFAG ist überholt und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung durch Nummer 14. Die Formulierung der Gleichstellungsbestimmung wird sprachlich angepasst.

Zu Nummer 16

Die Unterrichtungspflicht nach § 38 ThürFAG zum Stand der Reform des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes geht ins Leere, nachdem auf Grundlage der Ergebnisse der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG, des

Gutachtens des FiFo Köln sowie der Auswertung dieser Dokumente und weiterer Informationen, wie zum Beispiel der Analyse von Frau Prof. Dr. Gisela Färber, im Unterausschuss "Kommunaler Finanzausgleich" eine umfassende fachliche wie politische Diskussion erfolgt ist. Die Bestimmung ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Nummern 10 sowie 13 bis 16.

Zu Artikel 2

Mit § 4 a ThürKommHG ist die Ausführung des 1. Kapitels des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes geregelt. Daher wurde bei bisherigen Verlängerungen der Laufzeit des Bundesgesetzes auch die Laufzeit des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte entsprechend angepasst. Während die konkrete Bereitstellung der Fördermittel durch das 1. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes erfolgt, zeichnet § 4 a Abs. 1 Satz 1 ThürKommHG die Bundesbestimmung rein deklaratorisch nach.

Die Bundesmittel nach dem 1. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes können die Kommunen in Thüringen nach § 3 KInvFG für Investitionen mit den Schwerpunkten Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur verwenden. Zum Stand 22. September 2021 sind noch rund 5,5 Millionen Euro von den ursprünglich zur Verfügung gestandenen Bundesmitteln aus dem 1. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Höhe von rund 75,8 Millionen Euro nicht abgerufen. Insofern gewährleistet die Verlängerung in § 4 a Abs. 1 Satz 1 ThürKommHG den Abruf noch ausstehender Mittel über das Jahr 2021 hinaus, sofern der Mittelabruf möglicherweise nicht bis zum Ende des Jahres 2021 erfolgen kann.

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe 2021" und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) wurde die Laufzeit des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes nunmehr bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert. Entsprechend wird auch die Laufzeit des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte wieder an die bundesgesetzliche Rechtslage angepasst (siehe Artikel 3 dieses Gesetzes). In diesem Zuge wird auch der deklaratorische § 4 a Abs. 1 Satz 1 ThürKommHG an die verlängerte Laufzeit angepasst.

Zu Artikel 3

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe 2021" und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze wurde die Laufzeit des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert. Entsprechend wird auch die Laufzeit des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte, das Ausführungsbestimmungen zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz trifft, an die Verlängerung dieser bundesgesetzlichen Rechtslage angepasst.

Zu Artikel 4

Die Änderung der Thüringer Kommunalordnung basiert auf einer Anregung des Thüringischen Landkreistages.

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Haushaltssatzungen soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine rückwirkende Heilung von Verfahrens- oder Formfehlern beim Zustandekommen von Haushaltssatzungen auch nach Ablauf des Haushaltsjahres ermöglicht, um die nachteiligen Folgen, die aus einer - auch teilweisen - Nichtigkeit einer Haushaltssatzung als bedeutendster Grundlage für die kommunale Haushaltswirtschaft eintreten, unter weitestgehender Wahrung der Haushaltsgrundsätze kompensieren zu können.

Ein besonderes Bedürfnis für diese Bestimmung besteht zudem insbesondere seit der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes hinsichtlich der einzuhaltenden Anforderungen an das Verfahren zur Bestimmung des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreisumlage im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung eines Landkreises (Urteil vom 7. Oktober 2016 - Az. 3 KO 94/12 -, rechtskräftig, sowie die Urteile vom 23. März 2018 - Az. 3 N 311/13 - und vom 26. Juni 2018 - Az. 3 KO 192/17 -, jeweils nicht rechtskräftig, Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolgreich, Zurückverweisung an Thüringer Oberverwaltungsgericht zur anderweitigen Verhandlung). Mit seinen Entscheidungen hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht die Haushaltssatzungen von Landkreisen für (teilweise) unwirksam erklärt, insbesondere weil im Verfahren zum Erlass der landkreislichen Haushaltssatzung zur Festsetzung des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreis- und Schulumlage die kreisangehörigen Gemeinden nicht beziehungsweise nicht ausreichend angehört worden seien. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht in den beiden letztgenannten Verfahren die Urteile des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes auf Grund nicht tragender Begründungen aufgehoben hat, besteht durch die erfolgte Zurückverweisung die Möglichkeit, dass das Thüringer Oberverwaltungsgericht seine Begründung auf eine tragende Rechtsgrundlage abstellt.

Im Ergebnis fehlt dann den auf die Festsetzungen der Haushaltssatzung gestützten Bescheiden der Landkreise zur Erhebung der Kreis- und Schulmlage gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden in Fällen einer - auch teilweise - unwirksamen Haushaltssatzung die Rechtsgrundlage.

Ohne eine Heilungsmöglichkeit könnten sich beispielsweise Gemeinden auf dem Klageweg unabhängig von ihrer Haushaltslage einer Heranziehung zur Kreisumlage entziehen, sofern es beim Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises zu Verfahrens- oder Formfehlern gekommen ist. Damit entstünde ein Fehlanreiz, zukünftig jeden Kreisumlagebescheid in der Hoffnung zu beklagen, dass ein Gericht Fehler bei der Festsetzung des Umlagesatzes oder andere Verfahrens- oder Formfehler, die zu einer Nichtigkeit der Haushaltssatzung führen, erkennt. Die Landkreise hätten ohne eine Heilungsmöglichkeit den im Klageweg obsiegenden Gemeinden die für das entsprechende Haushaltsjahr bereits gezahlte Kreisumlage vollständig zu erstatten. Der Finanzierungsaufwand wäre in künftigen Haushaltsjahren bei der Kreisumlage berücksichtigungsfähig. Im Ergebnis würde der Klageerfolg einzelner Gemeinden allen kreisangehörigen Gemeinden finanziell zur Last fallen. Ohne eine Heilungsmöglichkeit wären insoweit die Systemgerechtigkeit der Kreisumlage und schließlich auch die Stabilität der Kreisumlage als notwendiger und integraler Bestandteil des Finanzausgleichssystems erheblich beeinträchtigt.

Durch eine Beschränkung der Heilungsmöglichkeit auf Verfahrens- oder Formfehler beim Zustandekommen der Haushaltssatzung kann keine nachträgliche Erhöhung der Haushaltsansätze für die Kreisumlage im Haushaltsplan eines Landkreises erfolgen, so dass den kreisangehörigen Gemeinden nachträglich keine über die ihnen bekannte Haushaltsplanung des Landkreises hinausgehende Nachforderung für die Kreisumlage im Fall der rückwirkenden Korrektur einer verfahrens- oder formfehlerbehafteten Haushaltssatzung droht.

Die grundsätzliche Möglichkeit der nachträglichen Heilung von Fehlern von Haushaltssatzungen auf Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen war zwar bisher bereits nach Auffassung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes gegeben.

In seinem Urteil vom 18. Dezember 2008 (Az. 2 KO 994/06, juris) hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht hierzu ausgeführt, dass auch eine Haushaltssatzung nach Abschluss des Haushaltsjahres rückwirkend erlassen beziehungsweise bekannt gemacht werden kann, wenn diese eine ungültige Haushaltssatzung beziehungsweise eine solche, deren Gültigkeit rechtlichen Zweifeln unterliegt, ersetzen soll. Dem stehe nicht entgegen, dass der Haushaltsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres nachträglich nicht mehr geändert werden könne. Es entspreche rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass eine Satzung rückwirkend erlassen werden könne, wenn diese eine ungültige Satzung beziehungsweise eine solche, deren Gültigkeit rechtlichen Zweifeln unterliegt, ersetzen solle. Es gebe darüber hinaus keine haushaltsrechtlichen Vorgaben, denen sich ein Rechtssatz entnehmen ließe, der eine spätere rückwirkende Regelung verbiete, der nur berichtigende Funktion zukommen soll. Insbesondere stehe einer solchen rückwirkenden berichtigenden Regelung nicht der ebenso für die Kreiswirtschaft (§ 114 ThürKO) geltende in § 55 Abs. 1 ThürKO verankerte "Grundsatz der Jährlichkeit" und der sich daraus ergebende "Grundsatz der zeitlichen Bindung" im Haushaltsrecht entgegen. Der rückwirkende Erlass einer Haushaltssatzung sei nicht ausgeschlossen, wenn das in Rede stehende Haushaltsjahr abgelaufen und zwischenzeitlich sogar der Jahresabschluss erstellt sei. Etwas anderes ergebe sich auch nicht, wenn nach Ablauf des Haushaltsjahres Fehler festgestellt werden, die die materielle Wirksamkeit der Festsetzungen in der Haushaltssatzung wie zum Beispiel die Umlagegrundlagen der Kreisumlagen und Schulumlagen selbst betreffen. Derartige Fehler führten nämlich nicht zur Nichtigkeit des nach Maßgabe der §§ 114, 55 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO in der Haushaltssatzung festzustellenden Haushaltsplanes. In entsprechender Anwendung des auch im öffentlichen Recht anwendbaren Rechtsgedankens des § 139 BGB führe die Ungültigkeit eines Satzungsteils dann nicht zur Gesamtnichtigkeit, wenn die Restbestimmung auch ohne den nichtigen Teil sinnvoll bleibt - Grundsatz der Teilbarkeit - und mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne diesen Teil erlassen worden wäre - Grundsatz des mutmaßlichen Willens des Gesetzgebers.

In Kenntnis dieser Rechtsprechung, aber in Bezug auf die Auswirkung eines konkreten nachträglichen Heilungsversuches betreffend der Festsetzungen in der Haushaltssatzung zur Kreisumlage auf den Haushaltsplan weitergehend, vertritt allerdings das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit seinem Urteil vom 18. Juli 2018 (Az. 2 L 463/16) die Auffassung, dass auf der Grundlage einer nachträglichen Heilung von Haushaltssatzungen das Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltes gemäß § 48 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) entgegenstehe. Eine Satzung des Landkreises

Nordwestmecklenburg aus dem Jahr 2018, mit der Fehler bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 geheilt werden sollten, wurde daher vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern für nichtig erklärt. Das Urteil wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. Mai 2019 (Az. 10 C 6.18) im Revisionsverfahren zwar aufgehoben und an das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zurückverwiesen. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings ausdrücklich diese Frage ungeklärt gelassen. Die Entscheidung nach der Zurückverweisung hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 28. Oktober 2020 unter dem ursprünglichen Aktenzeichen 2 L 463/16 getroffen.

Da § 48 Abs. 1 KV M-V dem einschlägigen § 60 Abs. 1 ThürKO beziehungsweise § 9 Abs. 1 ThürKDG entspricht, soll durch die Schaffung der Bestimmung des § 55 Abs. 5 die erforderliche Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen werden.

Zu Artikel 5

Auf die Begründung zu Artikel 4 wird verwiesen.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes. Mit der mit dem Inkrafttreten verbundenen Überführung der Investitionspauschalen nach dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 in § 22 e ThürFAG entfällt der Regelungsbedarf durch das Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024, welches deshalb zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes nach Artikel 1 außer Kraft tritt.

Hinweis:
Auf den erneuten Abdruck der Anlagen wurde verzichtet; die Unterlagen waren dem Vorabdruck (§ 52 Abs. 1 Satz 4 GO) beigefügt. Die Anlagen können im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

THÜRINGER LANDTAG

2. Vom Einbringer übersandte Daten

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Eingetragener Verein
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Straße 14
	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	Kommunaler Spitzenverband i. S. v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☐ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☒ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☐ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25. August 2021 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 127 Abs. 2 ThürKO i.Vm. § 20 ThürGGO
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☒ per E-Mail ☒ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu**? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☒ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 22. September 2021	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ThürFAG und zur Aufhebung des Thür. Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 - 2024		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Thüringischer Landkreistag	e.V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 13
	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	kommun. Spitzenverband i.S.v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☐ befürwortet, ☒ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Bewertung des Gesetzentwurfs aus kreislicher Perspektive
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☐ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☒ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	Bitte von TMIK zur Abgabe einer Stellungnahme
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☒ per E-Mail ☒ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☐ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)		
	☐ ja		☒ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.** Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 27.9.2021	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜRINGER LANDTAG

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Thüringischer Landkreistag e.V.
Thüringischer Landkreistag e.V.
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich eigeninitiativ beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Stadt Leutenberg

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

THÜR. LANDTAG POST
05.01.2022 07:25
2041/2022

Landtag Fuchs, Iris

Von: Den Mitgliedern des <bm@leutenberg.info>
Gesendet: HuFA Dienstag, 4. Januar 2022 22:00
An: Landtag Poststelle
Betreff: WG: Stellungnahme der Stadt Leutenberg zur Anhörung zu den Änderungsanträgen zum Thüringer Finanzausgleichsgesetz, Landeshaushalt 2022 (Drs. 7/4170 und 7/4171)

Thüringer Landtag
Kenntnisnahme
7/593
zu Drs. 7/4170/4171

Einleitend: der Haushaltsausschussvorsitzende sowie die PGFs der demokratischen Fraktionen und der Gruppe der FDP erhalten eine Kopie dieser E-Mail. Die Poststelle des Thüringer Landtags wird gebeten, diese Stellungnahme im Rahmen der o.g. Anhörungen an die Fraktionen zu verteilen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit die Änderungsanträge die finanzielle Situation der Kommunen und der Landkreis verbessern, so begrüßen wir diese außerordentlich. Die mit dem neuen FAG vorgenommene Umverteilung von fast 50 Mio. € zu Lasten der Landkreise und zu Gunsten der kreisfreien Städte wird dazu führen, dass die **Umlagesätze der Kreis- und Schulumlagen** der Landkreise steigen werden und die kreisangehörigen Kommunen dafür „die Zeche zahlen". Der Landesgesetzgeber scheint diesbezüglich die Zusammenhänge der Kommunalen Finanzierungsströme auszublenden. Alles was hier die Situation verbessert, wird begrüßt. Ehe die kreisfreien Städten sich nun wieder beklagen und so tun, als müssten sich alle Kommunen an Ihren kulturellen Leistungen und Aufgaben finanziell beteiligen und diese Umverteilung sei gerechtfertigt, so sei Ihnen entgegengehalten:
Der Ländliche Raum stellt demgegenüber auch „den Städtern" absolut lebensnotwendige Leistungen und Produkte zur Verfügung:

- Sauerstoff,
- Trinkwasser,
- Lebensmittel,
- Rohstoffe,
- (und neuerdings auch immer häufiger) Energie.

Wenn die kulturelle Belange eine Begründung für das Umleiten von Finanzmitteln in die großen Zentren eine Begründung sein sollen, so sollte der ländliche Raum (und der GStB als unsere Interessenvertreter) so langsam auch mal nach Kompensation und finanzieller Beteiligung für die Bereitstellung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schreien. An der Abwasserpolitik im Freistaat seit der Wende kann man sehen, dass die europäischen Fördermittel zuallererst und zum weitgrößeren Teil in die Zentren investiert worden sind. Umweltpolitisch zwar vernünftig, aber lange kein Grund, den ländlichen Raum nun bei der politisch gewollten, abwasserseitigen Erhöhung der Anschlussgrade im Stich zu lassen. Im Bereich **Abwasser** muss darauf hingewiesen werden, dass die mit dem Wassergesetz 2019 gesetzten Standards (die wir begrüßen) und die daraufhin erfolgte Überarbeitungen der ABKs (die nun fertig sind), zu einem erheblichen zusätzlichen Investitionsbedarf (zumeist der Zweckverbände) führen, der momentan auch nur zu einem geringen Teil im Landeshaushalt abgebildet wird. Es ist also Zeit, hier mal ein wenig umzudenken und umzusteuern!

Ebenso ausgeblendet wird vom Landesgesetzgeber wohl, dass die **Zunahme politischer Fördermittelprogramme** und der dafür aufgewendeten Mittel dazu führen muss, dass die **Ungleichheit der Lebensverhältnisse innerhalb Thüringens** weiter zunehmen wird (Achtung: Nichts weniger als das Gegenteil verlangt unser Grundgesetz). Denn nur Kommunen, die über freie Spitzen im Verwaltungshaushalt verfügen, können derartige Programme kofinanzieren. Besonders dramatisch und sichtbar ist das im Haushalt des Umweltministeriums – hier regen wir dementsprechend weitere Änderungsanträge seitens der Fraktionen an (Frau Ministerin Siegesmund hat hier bei den letzten HH-Beratungen selbst davon gesprochen, dass 1/3 des Geldes für die Kommunen bestimmt sei. Besser wäre, die Kommunen könnten in Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung selbst über einen Teil dieser Mittel verfügen). Hier kommt nämlich leider auch das Misstrauen des Landesgesetzgebers gegenüber der kommunalen Familie deutlich zum Vorschein: Statt die – demokratisch legitimierten - Kommunalen Entscheidungsträger und -gremien darüber entscheiden zu lassen, wo investiert wird, versucht der Landesgesetzgeber hier mit zu steuern bzw. steuernd einzugreifen.

Damit geraten i.d.R. vor allem Einwohnerschwache Kommunen ins Hintertreffen, weil die Finanzierung der Kommunen (u.E. unzulässigerweise) zu einem weit überwiegenden Teil über die Zahl der Einwohner vorgenommen wird. Dabei wird die vorhandenen Infrastruktur, die vorzuhalten und zu unterhalten ist, mitnichten größtenteils von der Zahl der Einwohner bestimmt, sondern zu einem weit größeren Teil z.B. von der Fläche oder der Zahl der Ortsteile, der Kindereinrichtungen, der Freiwilligen Feuerwehren etc.). Dies kritisieren wir aufs Schärfste und fordern hier ein Umdenken.

Leider unterscheidet der Landesgesetzgeber zudem bei seiner Schwerpunktsetzung zu wenig zwischen „Pflicht und Kür", finanziert also Programme zu großzügig, die mit **Daseinsvorsorge** wenig zu tun haben besser, als z.B. Investitionen in Straßen, Abwasser etc. Wichtige und notwendige Programme, wie die KVI-Richtlinie (Kommunaler Straßenbau) sind dementsprechend u.E. unterfinanziert. Hier sollte wenigstens von weniger wichtigen Programmen umgeschichtet werden. Besser wäre allerdings, die **Zahl der Fördermittelprogramme generell drastisch (80%?) zu reduzieren**, das im Land mit Antragstellung, -beratung, Nachweisverwendungsprüfung etc. beschäftigte Personal anderweitig einzusetzen (Stichwort Fachkräftemangel) und die so eingesparten Mittel zu je 50% beim Land einzusparen und an die Kommunen auszureichen. Bei der **KVI-Richtlinie** kommt der Umstand hinzu, dass hier Landkreise und Kommunen um den gleichen Fördertopf ringen. Wir schlagen hier eine echte Reform vor, die Kreisstraßen einfach abschafft (alles zwischen zwei Ortseingangs- bzw. Ortsausgangsschildern wird Landesstraße, alles innerhalb des Ortseingangs- und Ortsausgangsschildes wird Ortsstraße). So ließe sich auch der Winterdienst verbessern (da weniger oft „mit hochgeklapptem" Schild gefahren werden muss, weil man für einen bestimmten Straßenabschnitt nicht zuständig ist, diesen aber nutzen muss, um zu den Straßen in eigener Zuständigkeit zu gelangen). Und: das in den Landkreisen vorhandene Personal kann z.T. vom Land dafür genutzt werden, die eigenen dringend benötigten Planungskapazitäten zu verbessern.

Sofern dem Landesgesetzgeber **Nachhaltigkeit** wichtig sein sollte, sollte darüber nachgedacht werden, **wie Investitionen in Werterhaltungmaßnahmen, Reparaturen und Sanierungen** (statt immer nur in Neubauten; gilt für Gebäude wie für Straßeninfrastruktur etc.) stärker ermöglicht werden. Eine einfache Möglichkeit wäre hier – wie bereits früher zeitweise praktiziert – eine pro Kopf Investitionspauschale, die auch (oder vor allem) im Verwaltungshaushalt eingesetzt werden kann! Hier könnte/sollte ein erster Schwerpunkt auf den Umbau der innerörtlichen Straßen, Plätze und Wege liegen, um der immer **älter werdenden Bevölkerung** gerecht werden zu können (Stichwort Beseitigung von Alltagsbarrieren etc.). Das würde auch dabei helfen, die Bushaltestellen schneller an die gesetzlichen Anforderungen (**Barrierefreiheit**) anzupassen. Auch die **Schulinvestitionspauschale** sollte (von den Schulträgern) im Verwaltungshaushalt genutzt werden können. Das wäre auch ein Beitrag zur Pandemiebekämpfung, da man so die hygienischen Bedingungen an den Schulen im Bestand verbessern könnte (eine Forderung, die der MP B. Ramelow übrigens im 1. Pandemiefrühjahr während einer Regierungs-PK an die Schulträger gestellt hat, bisher aber wenig dafür getan hat, derartige Maßnahmen leichter umsetzen und finanzieren zu können).
Ebenfalls wenig **Nachhaltigkeit** ist die Tatsache, dass der Landesgesetzgeber so tut, als gäbe es aktuell keine **Katastrophe im Wald**. Dabei ist die Situation dramatischer denn je. Aus dem Landeshaushalt und den Änderungsanträgen wird das nicht ersichtlich. Aus der Sicht der Kommunen war hier die Ausschüttung des Innenministeriums Ende 2019 oder 2020 ein Segen (bemessen nach einem Grundbetrag und dann je ha Wald). Leider war das eine einmalige Aktion. Wir würden uns wünschen, dass diese Art der finanziellen Unterstützung in den kommenden 5-10 Jahren auch umgesetzt wird (mit der Maßgabe, diese Mittel zu 100% in den Waldumbau, Arondierungen, Aufkauf von unbewirtschafteten Waldflächen etc. zu investieren).

Ebenfalls offensichtlich ist (das zeigen auch die Änderungsanträge), dass vom **Partnerschaftsgrundsatz** zwischen dem Land und der Kommunalen Familie wenig übrig ist. Setzt man bspw. die Entwicklung des Umfangs des KFA ins Verhältnis zur dramatischen Vergrößerung des Landeshaushalts in den letzten 5-10 Jahren ist das leicht ersichtlich. Gleiches kann man sehen, wenn man die Entwicklung des Stellenplans und der Personalkosten des Landes betrachtet – und ins Verhältnis setzt zu den den Kommunen oder Landkreisen zugestandenen Entwicklungen. Hier ist es dringend nötig, den KFA zwingend an die Entwicklung des Landeshaushalts zu koppeln. Steigt der Landeshaushalt z.B. um 1 Mio. € (den KFA herausgerechnet), so sollte der KFA automatisch um einen bestimmten Prozentsatz angehoben werden (irgendwas zwischen 1/3 und 50%).

Auf einen weiteren, drängenden Aspekt gehen die Änderungsanträge leider nicht ein: die Entwicklungen im **Bereich Kita**. Der Kostenblock für die von einer Kommune nahezu nicht beeinflussbaren Kosten der Kinderbetreuung nimmt im Verhältnis zum Gesamthaushalt einen immer größeren Anteil ein (bei uns immerhin zwischen 1/3 und ¼ des

Gesamthaushalts) und reduziert damit die kommunalen Spielräume zusätzlich zu den allgemeinen Kostenentwicklungen vor allem in den Bereichen Energie und Personal. Sofern der Landesgesetzgeber die Entwicklung der kostenfreien Kitajahre weitertreibt, so sollte dieser dann noch größere, nicht beeinflussbare Kostenblock aus dem Haushalt der Kommunen herausgelöst werden (dann muss es eben Landesaufgabe werden).

Es ist zudem generell festzustellen, dass sich der Landesgesetzgeber schwertut, Kostensteigerungen im Bereich Energie, Personal etc. (anteilig) entsprechend der übertragenen Aufgaben und im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs zu übernehmen. Hier macht sich das Land bei laufenden Kosten einen schlanken Fuß (das kann auch nicht durch großzügige Investitionshilfen des Landes – die es durchaus gibt - anderweitig kompensiert werden).

Für die Stadt Leutenberg sprechend,

mit freundlichen Grüßen vom Thüringer Meer

Bürgermeister

Stadt Leutenberg – Stadt der 7 Täler am Thüringer Meer
Markt 1 • 07338 Leutenberg
Tel.: +49 (0) 36 734 23 1 12 • Fax: +49 (0) 36 734 23 1 26 •
Mobil: +49 (0) 151 24 06 5678 • E-Mail: bm@leutenberg.info
www.leutenberg.de • facebook.com/Leutenberg - Stadt der sieben Täler •
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Stadtverwaltung Leutenberg finden Sie im Internet unter www.leutenberg.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.
Bitte denken Sie an Ihre Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Von: @gstb-th.de
Gesendet: Montag, 20. Dezember 2021 16:33
An: @leutenberg.de
Betreff: Anhörung zu den Änderungsanträgen zum Thüringer Finanzausgleichsgesetz, Landeshaushalt 2022

An

a) alle Mitgliedskommunen

b) AG Wasser/Abwasser

im Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das beigefügte Anschreiben übersenden wir Ihnen mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme. Wir bitten die hauptamtlichen Verwaltungsleiter um Weiterleitung dieser E-Mail entsprechend ihren Vereinbarungen mit den ehrenamtlichen Verwaltungen.

Freundliche Grüße

Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Telefon: (03 61) 2 20 50-10
Fax: (03 61) 2 20 50-51
Mail: j.notter@gstb-th.de
Internet: www.gstb-thueringen.de

Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen.
Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.
This transmittal and or attachments may be confidential attorney-client communication or may otherwise be privileged or confidential. If you are not the intended recipient, you are hereby notified that you have received this transmittal in error; any review, dissemination, or copying is strictly prohibited. If you received this transmittal in error, please notify us immediately by reply and immediately delete this message and all its attachments.
Please keep the environment in mind. Do you really need to print this email?

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)